



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Justizdirektion Uri
Rathausplatz 5
6460 Altdorf

Altdorf, 30. September 2016

Änderung des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und der Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zur Änderung des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und der Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht Stellung zu nehmen.

Einleitende Überlegungen

- Anpassung und Vereinheitlichung mit eidgenössischem Recht scheinen uns sinnvoll.
- Die Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen und der Schlüsselbegriffe wie „erfolgreiche Integration“ begrüßen wir.

Zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Art. 5a Abs. 2

Die Ausnahmeregelung ist unbedingt beizubehalten. Aus Sicht der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Uri muss es möglich sein, im Einzelfall beziehungsweise für bestimmte Personengruppen von der Erfüllung der Integrationskriterien abzusehen. Die faire Behandlung komplexer Gesuche setzt eine individuelle Prüfung voraus.

Art. 8 Abs. 4 lit. c

Die öffentliche Bekanntgabe von Angaben gemäss Art. 8 Abs. 4 lit. c, insbesondere über die erfolgreiche Integration, stehen in einem latenten Widerspruch zu Art. 8 Abs. 5 (Schutz von Personendaten). Es braucht Mustertexte und Anleitungen. Insbesondere ist zu konkretisieren, welche Art von Angaben die Privatsphäre bzw. den Persönlichkeitsschutz verletzen: Was sind unzulässige Angaben?

Zur Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Art. 2 Abs. 1 lit. b und c

Zu Art. 2 Abs. 1 lit. a werden in Abs. 2 konkrete Aussagen gemacht: Es ist detailliert aufgeführt, wie Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen sind. Für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (lit. b) und für Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern (lit. c) fehlt eine entsprechende Konkretisierung. Wie erfolgt hier der Nachweis? Wer ist dafür zuständig (Kanton oder Gemeinde)? Wer kontrolliert?

Ferner: Es ist unklar, ob die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern kumulativ für alle Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) gefordert sind. Sollte dies nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, kann in Art. 2 Abs. 1 lit. b und c auf die Nennung der kantonalen Ebene verzichtet werden, da beispielsweise Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern auf kommunaler Ebene immer auch die kantonale abdecken.

Art. 4 Abs. 3

Wir beantragen, Art. 4 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Relevante Einträge können bereits heute in VOSTRA eingesehen werden (VOSTRA-Verordnung, Art. 8). Im Ausland gelten teilweise sehr ungleiche Rechtssysteme. Dort ist möglicherweise strafbar, was nach schweizerischer Gesetzgebung völlig unproblematisch ist. Es ist beispielsweise absolut unzumutbar,

dass ein ausländischer Strafregistereintrag wg. Militärdienstverweigerung oder Homosexualität bei uns im Einbürgerungsverfahren nachteilige Folgen hat.

Art. 8

Das «oder» in lit. c irritiert. Es ist nicht nachvollziehbar, was damit ausgedrückt werden soll. Wir regen an, dieses «oder» zu streichen, allenfalls durch eine verständliche Formulierung zu ersetzen.

Art. 9

Wir verweisen auf die oben stehenden Ausführungen zu Art. 5a Abs. 2 KBüG.

Art. 9 lit c (4) enthält einen Rechtschreibfehler: Sozialhilfeabhängigkeit, statt: *Sozialalhilfeabhängigkeit*.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Position in einer Stellungnahme einzubringen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri

Lea Berdnik, Mitglied der Geschäftsleitung